

Satzung des Gewerbevereins Carolinensiel e.V.

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz und Wirkungsstätte des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Carolinensiel e.V.“. Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.
- b) Gerichtsstand ist Wittmund, Sitz des Vereins ist Carolinensiel, Stadt Wittmund.
- c) Der Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Ortschaften Carolinensiel, Harlesiel und Umgebung.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern aus Industrie, Handel, Handwerk, Hotellerie, Gastronomie und freien Berufen.

Er hat den Zweck, die Zusammenarbeit zu fördern und damit die Entwicklung und Wirtschaftskraft im o.g. Wirkungskreis zu stärken. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, sondern nur und ausschließlich gemeinnützige Zwecke; dazu gehört auch die Förderung des Fremdenverkehrs und sozialer Einrichtungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Alle Unternehmer und freiberuflich Schaffenden, natürliche und juristische Personen, wie auch unternehmerisch tätige Angestellte können Mitglied des Vereins werden. Außerdem alle Vermieter von Ferienwohnungen und Pensionen.
- b) Dem Verein können auch andere Personen, die sich seinen Zielen und Aufgaben verbunden fühlen, als Mitglied beitreten.

§ 4

Aufnahme

Das Mitglied hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Gewerbevereins Carolinensiel e.V. zu richten.

In diesem verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Gewerbevereins Carolinensiel e.V. als für sich verbindlich anzuerkennen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder, Firmen oder Personen sind unzulässig.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu nutzen, wobei die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten vorausgesetzt ist.
- c) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Kündigung seitens des Mitgliedes.
Der Austritt aus dem Verein durch Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein.
- b) Durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
Ein wichtiger Grund ist u. a. gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins beharrlich schädigt oder mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als ½ Jahr rückständig bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzugehen.
- c) Das ausscheidende Mitglied hat alle bis zu seinem Ausscheiden fälligen Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten und seine sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen besteht bei Kündigung oder Ausschluß nicht.

§ 7

Beiträge – Geschäftsjahr

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Sonderbeiträgen/ Umlagen beschließen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung im Sinne des § 11 der Satzung.

§ 9

Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus folgenden durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Personen:

- aa) dem Vorsitzenden,
- bb) dem 2. Vorsitzenden – zugleich stellvertretender Vorsitzender,
- cc) dem 3. Vorsitzenden
- dd) dem Schriftführer,
- ee) dem Kassensführer.

b) Der Vorstand gemäß Ziffer aa) bis ee) ist der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgabe Beiräte benennen oder durch die Jahreshauptversammlung wählen lassen. Beiräte haben nur beratende Stimmen.

Vorstand des § 9 a) und b) bilden den erweiterten Vorstand.

- c) Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- d) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie werden von den Mitgliedern in direkter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer über 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Wahl erfolgt je nach Beschluss der Versammlung in geheimer oder offener Wahl.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes verbleiben zurückgetretene Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern, längstens jedoch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder – im Fall seiner Verhinderung- von seinem Stellvertreter einzuberufen. Vorstandssitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, soweit die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 9 a) dieses fordert. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es bei der Einberufung von Vorstandsmitgliedern nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, bzw. bei Gesamtvorstandssitzungen die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- f) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Jährlich wechselnd ist ein Teil des Vorstandes neu zu wählen und zwar jeweils 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender / Kassenführer und im Folgejahr 2. Vorsitzender / Schriftführer.
- g) Die Amtszeit des Vorstandes im Sinne des § 9 a) endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 8 Kalendertagen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragen.
- c) In jedem Jahr soll mindestens eine Jahreshauptversammlung und mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung soll bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres stattfinden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.

- b) Folgende Aufgaben hat ausschließlich die Jahreshauptversammlung:
1. Entgegennahme des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 4. Festsetzung der Beiträge,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Auflösung des Vereins.
- d) Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- e) Beschlüsse nach § 11 Abs. b) Ziff. 5. und 6. bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Protokollführung

Über Beschlüsse des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorstand im Sinne des § 9 c) und / oder vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss binnen einer Woche zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen abzuhalten ist.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die die Vereinsauflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwertung des Vereinsvermögens.

Ergänzung:

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung „Deutsches Sielhafenmuseum“ in Carolinensiel.

Wittmund-Carolinensiel, 17.04.2013